

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 2. Dezember 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und der Durchführungsverordnungen bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen Organe der Kirchenleitung gebildet sind, ist die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 unzulässigen Handlungen gehören insbesondere die Besetzung von Pfarrstellen, die Berufung von geistlichen Hilfskräften, die Prüfung und Ordination von Kandidaten der evangelischen Landeskirchen, die Visitation in den Kirchengemeinden, die Anordnung von Kanzelabkündigungen, die Erhebung und Verwaltung von Kirchensteuern und Umlagen, die Ausschreibung von Kollekten und Sammlungen im Zusammenhang mit kirchengemeindlichen Veranstaltungen sowie die Berufung von Synoden.

(3) Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung und die Pflege der religiösen Gemeinschaft in kirchlichen Vereinigungen und Gruppen wird nicht berührt.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt die Kirchen und Kirchenprovinzen bekannt, für die der Fall des § 1 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen, die nach einer solchen Bekanntmachung im Raum der betreffenden Kirchen oder Kirchenprovinzen noch kirchenregimentliche oder kirchenbehördliche Befugnisse ausüben, können aufgelöst werden.

§ 3

Die Übernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerl

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppen 1 bis 6 der Befoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 *R.M.* Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4